

01/BV/259/2021

Beschlussvorlage

öffentlich

Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Haushaltsführung im Haushaltjahr 2012

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister der Stadt Altentreptow <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 03.03.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	05.05.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	18.05.2021	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	08.06.2021	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung, die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Stadtvertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Am 06.12.2016 wurde die Entlastung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für das Haushaltjahr 2012 von der Tagesordnung im Finanzausschuss genommen. Begründet wurde dies durch den Fraktionsvorsitzenden der Altentreptower Wählergemeinschaft/SPD damit, dass noch offene Anfragen bei der uRAB des Landkreises MSE anhängig sind. Die Klärung der rechtlichen Fragen sollte abgewartet werden.

Am 08. Juni 2017 hat die uRAB die Anfragen abschließend beantwortet. Im Ergebnis wurde mitgeteilt, dass die angesprochenen Sachverhalte keine Verfehlungen enthalten.

Die uRAB hat in diesem Zusammenhang noch mal darauf hingewiesen, dass sich die Entlastung auf die Jahresrechnung beschränkt und kein Instrument einer allgemeinen Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle ist.

Die Entlastung ist die abschließende Bewertung der Haushaltsführung. Der Entlastungsbeschluss beinhaltet die Billigung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Nur wenn bei der Jahresabschlussprüfung Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung festgestellt worden sind, muss die Stadtvertretung entscheiden, ob sie diese für wesentlich erachtet.

Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung wurden mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2012 nicht aufgezeigt. Demzufolge liegen Gründe für eine Versagung der Entlastung aus kommunalrechtlicher Sicht nicht vor.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Kommunalverfassung M-V die Stadtvertretung zuständig. Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 der KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Schreiben LK vom 29.03.2021 öffentlich
---	--